

Gegenüber der Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe 2024.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2025 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe 2025“.

Kapitel	Änderung	Seite
1.1 Grundlegendes und Ziele	Ergänzt: Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die <u>jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV).</u>	5
2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	Ergänzt: <u>Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.</u>	10
4 Tierbezogene Kriterien	Umformuliert: <u>Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in die auf dem Betrieb erfassten tierbezogenen Daten Einsicht zu gewähren.</u> <u>Überschreitung von Grenzwerten</u> <u>Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es hat allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorzuliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).</u> <u>Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde</u> • <u>Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde</u> • <u>Informationen zur Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus</u> • <u>Bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen</u> <u>Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb nachfolgende Daten erfasst werden:</u>	17
4.2 Tierverluste	Umformuliert: <u>Kommt es bei halbjährlicher Auswertung zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies auch dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät.</u> <u>Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die Dokumentation der ergriffenen Gegenmaßnahmen ist sowohl auf dem Betrieb vorzuhalten als auch dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.</u> <u>Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.</u> <u>Grenzwert: 3 % bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung auf die zurückliegenden sechs Monate.</u>	17

Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe 2025
REVISIONSINFORMATION



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

TIERSCHUTZLABEL